

len, Havarjen und Bränden vorzubeugen. Das verlangt eine gründliche Analyse der Situation im Territorium. Auf ihrer Grundlage legen die örtlichen Räte in Zusammenarbeit mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen fest, welche Aufgaben vorrangig notwendig und von wem, in welcher Frist und mit welchem Ziel durchzuführen sind.

Die Bezirks- und Kreistage und ihre Räte gewährleisten, daß die ihnen erstatteten *Berichte* der Bezirks-, Kreis- und Stadtgerichte sowie die ihnen übermittelten Erfahrungen aus der Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft sowie der Sicherheits- und Kontrollorgane für die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse in ihrem Territorium ausgewertet werden. Auf Verlangen nehmen die Leiter der genannten Organe an den Beratungen der Räte der Bezirke und Kreise teil. Darüber hinaus sind die Volksvertretungen und ihre Räte in den Bezirken und Kreisen gemäß § 38 Abs. 2 und § 56 Abs. 4 GöV berechtigt, von den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen *Auskünfte und Informationen* zu verlangen. Ebenso sind die Räte der Städte und Gemeinden berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben *Auskünfte* von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen im Kreis sowie von den in der Stadt oder Gemeinde tätigen Kontrollorganen zu verlangen (§ 79 Abs. 3 GöV).

Diese Befugnisse der örtlichen Staatsorgane begründen für die Leiter der Dienststellen der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane die Pflicht, die geforderten Informationen oder *Auskünfte* zu erteilen, Anfragen zu beantworten und Probleme zu klären.

Die Informationen und *Auskünfte* erstrecken sich insbesondere auf

- Faktoren, die die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begünstigen;
- eingeleitete Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Unfällen, Havarien und Bränden oder anderer Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- gesellschaftliche Konflikte auf einzelnen Rechtsgebieten;
- die Wahrnehmung der Verantwortung für kriminalitätsvorbeugende Maßnahmen durch Leiter von Betrieben und Vorstände von Genossenschaften.

Die Informationen und *Auskünfte* müssen konkret sein, auf sich abzeichnende Schwerpunkte der Ordnung und Sicherheit, auf vor-

bildliche Methoden und fortgeschrittene Erfahrungen ihrer Gewährleistung, auf hemmende Auswirkungen von Rechtsverletzungen sowie deren Ursachen und Bedingungen aufmerksam machen. Erst dadurch wird es den Volksvertretungen, ihren Räten und deren Fachorganen möglich, richtige *Schlußfolgerungen* für die eigene Arbeit, für die Leitung und Planung gesellschaftlicher Prozesse zu ziehen.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen ist besonders wirksam, wenn sie regelmäßig und operativ gestaltet wird. Zu den bewährten *Formen operativer Zusammenarbeit* gehören vor allem:

- *die gemeinsame analytische Arbeit.* Hierbei geht es um die Auswertung von Erfahrungen der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane und die Nutzung ihrer Informationen. Auf diese Weise können fortgeschrittene Arbeitserfahrungen verallgemeinert und neue Erkenntnisse über Ursachen, Zusammenhänge, Häufungen und Tendenzen von Rechtsverletzungen und anderen Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in bestimmten Bereichen und Objekten oder durch bestimmte Personen und Personengruppen gewonnen werden. Vielerorts erwachsen aus solchen gemeinsamen Analysen grundsätzliche Festlegungen örtlicher Räte, so zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder des Brandschutzes oder zur Verbesserung der Rechtserziehung;
- *die Mitarbeit in Kommissionen, Aktivs oder Arbeitsgruppen.* Über die Mitarbeit von Angehörigen der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane in Kommissionen der Volksvertretungen hinaus haben sich Arbeitsgruppen zur Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen, Arbeitsgruppen „Sicherheit im Straßenverkehr“, Kommissionen „Straßenwinterdienst“ und Expertengruppen zur Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet Innere Angelegenheiten bewährt. Diese Gremien unterstützen und beraten die Räte sowohl bei der konzeptionellen Arbeit als auch bei Einzelentscheidungen und ihrer Durchsetzung;
- *die Teilnahme an Komplexkontrollen.* Diese Kontrollen werden unter Leitung des Rates oder eines seiner Fachorgane zu meist als Betriebs-, Baustellen-, Orts- und